



Foto: Susanne El-Navab

Insolvenz: Was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist

Welche Aufbewahrungsfristen gelten bei der Insolvenz einer Pflegeeinrichtung? Welche sonstigen Regelungen gibt es bezüglich der Datenaufbewahrung im Pflegeheim, wenn das Unternehmen insolvent ist?

Weitreichende Konsequenzen

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bringt weitreichende Konsequenzen für alle Beteiligten mit sich und tangiert eine Reihe von Rechtsfragen. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit Datenschutzfragen im Insolvenzverfahren.

Der Verantwortliche entscheidet nach der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung allein oder gemeinsam in Kooperation mit einem Dritten über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Dabei ist explizit die tatsächliche Entscheidungsgewalt („ob“ und „wie“) zu bewerten. Der Begriff der Verarbeitung ist gemäß DSGVO sehr weit gefasst und zielt auf jegliche Tätigkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten ab. Grundsätzlich ist der Verantwortliche für die Einhaltung der operativen Tätigkeiten im Bereich Datenschutz, sowie auch die Einhaltung der

gesetzlichen Verpflichtungen zuständig. Anhand der unten beschriebenen Szenarien und je nach Verteilung der Befugnisse nimmt diese Rolle die Unternehmensleitung oder der Insolvenzverwalter ein.

Einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen zum einen geschäftliche Unterlagen nach §§ 257 HGB i. V. m. 147 AO, die aus steuerrechtlicher Sicht oder für die Aufstellung von Bilanzen erforderlich sind.

Besondere branchenspezifische Dokumentationspflichten ergeben sich insbesondere für Bewohner- und Beschäftigtendaten aus dem Heimgesetz und den Sozialgesetzbüchern. Nicht zu vergessen sind in diesem Zusammenhang auch geltende Verjährungsfristen, die insbesondere bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen relevant werden können (§§ 195 ff BGB). Je nach Datenkategorie kann die Aufbewah-

rungsdauer dabei drei bis dreißig Jahre betragen.

Bei Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens kommen folgende Akteure für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in Frage:

- **„Schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter:** Wurde bei Eröffnung des Verfahrens ein Verwalter berufen, dessen Aufgabe ausschließlich der Sicherung der Insolvenzmasse ohne einhergehende verfügungsbeschränkende Befugnisse bezüglich der Insolvenzmasse dient, ist von einem sog. „schwachen“ Insolvenzverwalter die Rede. Wird ein solcher „schwacher“ Insolvenzverwalter eingesetzt, bleibt die bisherige Unternehmensleitung bis zur Berufung des endgültigen Insolvenzverwalters weiterhin für die operativen Tätigkeiten im Bereich Datenschutz verantwortlich. Dies kann dadurch begründet werden, dass der Verantwortliche aufgrund der fehlenden verfügungsbeschränkenden Befugnisse des Verwalters weiterhin die jeweiligen Zwecke und Mittel in Bezug auf die Verarbeitung festlegt. Ein in solchen Fällen häufig vom Gericht angeordneter Zustimmungsvorbehalt des Insolvenzverwalters bringt aus datenschutzrechtlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen mit sich.
- **„Starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter:** Ist beim vorläufigen Verfahren ein Insolvenzverwalter mit umfangreicher Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis zur Fortführung des Unternehmens betraut worden, wird dieser aus datenschutzrechtlicher Sicht für die operative Umsetzung im Datenschutz verantwortlich. Im Vergleich zum „schwachen“ Insolvenzverwalter obliegen dem „starken“ Insolvenzverwalter weitreichende Befugnisse, die sich auch auf die Festlegung von Zweck und Mittel im Sinne der DSGVO erstrecken (Entscheidungshoheit).

Im Laufe des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens ist zu berücksichtigen, dass es zu einer Ausweitung bzw. Beschränkung der Befugnisse des Insolvenzverwalters kommen kann. Dementspre-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Frühzeitige Bewertung des Datenschutzmanagementsystem durch Insolvenzverwalter (Rücksprache mit Datenschutzbeauftragten). Zu bewertende Datenschutzmaßnahmen: Einhaltung der Datenschutzgrundsätze wie z. B. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie dem Transparenzgebot, Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, Wahrung der Betroffenenrechte, Meldung von Datenschutzvorfällen.
- o Aufbau eines Lösch- und Aufbewahrungskonzeptes in Verbindung mit einer klaren Archivstruktur
- o Klärung von Zuständigkeit für Aufbewahrungspflichten bei Unternehmenskäufen/-verkäufen
- o Umsetzung von Maßnahmen zu Aufbewahrungspflichten für die Reduzierung des Haftungsrisikos der Unternehmensleitung (Verantwortliche) bei Zerschlagung von Unternehmen

chend können auch Änderungen in der operativen Verantwortlichkeit zustande kommen.

Wird im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens festgestellt, dass finanzielle Mittel zur weiteren Durchführung des Insolvenzverfahren vorliegen, wird vom Gericht das ordentliche Insolvenzverfahren angeordnet (Regelverfahren). Der Insolvenzverwalter erhält im Regelverfahren allgemeine Verfügungsbefugnis (vgl. starker vorläufiger Insolvenzverwalter). Wird vom Gericht ein Antrag auf Eigenverwaltung bewilligt, verbleibt hingegen die Entscheidungshoheit und die Verantwortlichkeit für die operativen Tätigkeiten im Bereich Datenschutz bei der Unternehmensleitung. Nach Abschluss des Regelverfahrens kommen folgende Szenarien in Betracht:

- o **Szenario 1 – Das Unternehmen kann weitergeführt werden:** Kann das Unternehmen beispielsweise aufgrund greifender Sanierungsmaßnahmen weitergeführt werden, gehen die übertragenen Verfügungsbefugnisse auf die Unternehmensleitung des Unternehmens über. Die Unternehmensleitung wird in diesem Zuge wieder Verantwortlicher für die Umsetzung operativer Tätigkeiten im Bereich Datenschutz.
- o **Szenario 2 – Das Unternehmen bzw. Teile des Unternehmens werden von**

einer anderen Gesellschaft übernommen: Erfolgt im laufenden Insolvenzverfahren ein Unternehmensverkauf oder -teilverkauf an eine andere Gesellschaft, ist grundsätzlich eine Einzelfallbewertung vorzunehmen. Bei der vertraglichen Ausgestaltung des Übernahmevertrags (Gesamtrechtsnachfolge) ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu empfehlen, dass bei Veräußerung auch datenschutzrechtliche Verpflichtungen (z. B. Aufbewahrungspflichten von Altdaten) an den Käufer übertragen werden. Dennoch ist bei der Verwendung der übertragenen Daten zwingend auf die Zweckbindung zu achten. Zu übertragende Daten dürfen beispielsweise nicht automatisch für das Versenden von Werbung verwendet werden. Erforderlichenfalls ist die spezifische Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Unproblematisch ist hingegen die Datenspeicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Je nach Form des Unternehmenskauf (z. B. Share Deal) verbleiben die Datenbestände unter Umständen in den nicht übertragenen Unternehmensteilen. Für die nicht übertragenen Unternehmensteile ist eine Bewertung nach den Szenarien 1 und 3 vorzunehmen.

- o **Szenario 3: Zerschlagung des Unternehmens:** Entscheidet der Insolvenzverwalter, dass ein Unternehmen

nicht weitergeführt werden kann und findet sich kein Käufer für das insolvente Unternehmen, ist in letzter Instanz die Zerschlagung des Betriebs unumgänglich. Erfolgt eine Zerschlagung, ist die Zuständigkeit zur Umsetzung der operativen Tätigkeiten im Bereich Datenschutz weitestgehend ungeklärt. Die Durchführung einer Risikoabschätzung durch die Unternehmensleitung ist anzuraten. Aus steuerrechtlichen und strafrechtlichen Gründen ist zu empfehlen, dass die für die operative Umsetzung des Datenschutzes zuständigen Personen zur Vermeidung von persönlichen Deliktsfragestellungen Rechenschaftspflichten nach dem HGB und der AO auch nach Zerschlagung des Unternehmens erfüllen. Insbesondere bei fehlender Erfüllung von steuerrechtlichen Rechenschaftspflichten wie bei der Aufbewahrung von Belegen können strafrechtliche Konsequenzen drohen. Im Einzelfall kann die Zerschlagung die Vernichtung und Löschung von bestehenden Daten und Akten begründen.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt per E-Mail an:

simon.heitmeier@curacon.de

stefan.struwe@curacon.de

marco.eck@curacon.de



Simon Heitmeier,
Berater Datenschutz,
Wirtschaftsjurist, Curacon
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH

Stefan Strüwe, Partner
Datenschutz, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Curacon Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft GmbH



Marco Eck, Senior
Berater Datenschutz,
Betriebswirt, Curacon
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH